



Einwohnergemeinde Tenniken

Wasserreglement

(in Kraft seit 01.01.1976)

Die Einwohnergemeinde Tenniken, gestützt auf §3 Ziffer 2 des Gesetzes über die Wasserversorgung der basellandschaftlichen Gemeinden (Wasserversorgungsgesetz) vom 3. April 1967, beschliesst als Reglement:

1. Allgemeine Bestimmungen

§1

Das Wasserwerk der Einwohnergemeinde 4456 Tenniken, im folgenden Werk genannt, ist ein Unternehmen mit getrennter Rechnungsführung. Es umschliesst alle im Eigentum der Gemeinde stehenden Anlagen zur Gewinnung, Speicherung, Behandlung und Verteilung von Trinkwasser.

§2

- 1) Das Werk versorgt die Einwohnerschaft mit hygienisch einwandriem Trinkwasser sowie Löschwasser.
- 2) Das Recht zur Lieferung von Trinkwasser entsteht ausschliesslich dem Werk zu. Vorbehalten bleiben die durch das Zivilgesetzbuch oder die kantonale Gesetzgebung bedingten Ausnahme.
- 3) Die Wasserabgabe erfolgt zu häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen, baulichen und öffentlichen Zwecken
- 4) Die Abgabe von Wasser für industrielle Zwecke erfolgt in der Regel nur nach besondere Vereinbarung.

§3

- 1) Die Aufsicht über das Werk und die Verantwortung für den Betrieb obliegt dem Gemeinderat.
- 2) Die nach Gemeindeordnung zuständige Wahlbehörde wählt die für den Betrieb und den Unterhalt notwendigen Organe. Ihre Befugnisse und Aufgaben legt der Gemeinderat in einem Pflichtenheft fest.
- 3) Zur Vorbereitung von Geschäften, welche die Wasserversorgung betreffen, kann der Gemeinderat eine Fachkommission einsetzen.

§4

Die Wasserversorgungsanlagen sind in technischen Pläne festzuhalten. Der Gemeinderat ist verpflichtet, für die laufende Nachführung derselben besorgt zu sein.

2. Wassergabe

§5

- 1) Das Werk ist zur Abgabe von Trinkwasser innerhalb des Baugebietes sowie an die Hofgruppen-Wasserversorgungen Bisnacht und Gisiberg verpflichtet.
- 2) Zur Wasserabgabe ausserhalb des Baugebietes ist das Werk nicht verpflichtet. Es hat jedoch die Versorgung von Landwirtschaftsbetrieben, Kantons- oder Bundesliegenschaften (N2 Rastplatz Muhlematt) entsprechend seinen Möglichkeiten zu fördern und zu erleichtern.

§6

- 1) Bei den Normalverbrauchern ist der jährliche Wasserbezug zu limitieren. Überzüge sind mit einem Zuschlag zu belegen.

2) Für Grossbezügler mit extrem grossem Wasserverbrauch kann der Gemeinderat separate Wasserlieferungsverträge auf die Dauer von max. 2 Jahren abschliessen. Diese Wasserlieferungsverträge haben ebenfalls dem Grundsatz des Zweigliedertarifes zu entsprechen. Diese Wasserlieferungsverträge sind durch die Gemeindeversammlung zu genehmigen.

§7

1) Einschränkungen oder Unterbrechungen in der Wasserabgabe, verursacht durch Wassermangel, durch Betriebsstörungen oder durch Einwirkung höherer Gewalt, berechtigt nicht zu Schadenersatzansprüchen.

2) Voraussiehende Unterbrechungen in der Wasserlieferung sind den Bezüglern rechtzeitig mitzuteilen.

§8

1) Der Wasserbezug für den öffentlichen Bedarf und den Haushaltbedarf geht allen übrigen Verwendungsarten vor

2) Die Wasserabgabe für Kühlzwecke, Klimaanlage, Gärtnereien, Garten, Parkanlagen, Wasserbassins ohne Umwälzpumpe und Filteranlagen etc. erfolgt nur auf Zusehen hin und kann bei Erreichung der maximalen Gewinnungsmenge zwecks Sicherstellung der Trinkwasserlieferung an die Bevölkerung ganz eingestellt oder beschränkt werden.

§9

Ohne Bewilligung des Gemeinderates darf von einer an das Verteilnetz der Gemeinde angeschlossenen Liegenschaft kein Wasser an weitere Liegenschaften abgegeben werden.

§10

1) Die Hydranten dienen der Brandbekämpfung, der Strassenbesprechung und der Durchspülung der Kanalisation. Die Bedienung der Hydranten ist ausschliesslich den Organen des Wasserwerkes und der Feuerwehr erlaubt. Zuwiderhandlungen ahndet der Gemeinderat.

2) Für die Verwendung des Wassers aus Hydranten zu anderen Zwecken bedarf es der Bewilligung des Gemeinderates.

3) Die Liegenschaftsbesitzer haben das Anbringen von Schiebern wie auch das Setzen von Hydranten und das Verlegen von Wasserleitungen auf ihrem Grundeigentum zu dulden.

3. Anschlussleitungen

§11

1) Wer Wasser zu seiner Liegenschaft zugeleitet haben oder eine bestehende Anschlussleitung erweitern oder ändern lassen will, hat beim Gemeinderat ein schriftliches Anschlussgesuch mit den nötigen Unterlagen zu stellen.

2) Bewilligungsbehörde ist der Gemeinderat.

§12

1) Für jedes Gebäude ist in der Regel von der Hauptleitung weg eine besondere Anschlussleitung zu erstellen.

Die Anschlussleitung umfasst:

- das Abzweigformstück
- die Absperrvorrichtung (Haupthahnen)
- die Rohrleitung bis zum Wasserzähler
- den Wasserzähler

2) Nach dem Wasserzähler beginnt die Hausleitung.

3) Den Bau und Unterhalt der Anschlussleitungen sowie notwendige Reparaturen und Abänderungen besorgt das Werk.

§13

Die Kosten für die Anschlussleitungen zum Objekt bei Neuanschlüssen und bei Verlegen von Anschlussleitungen fallen zulasten des Liegenschaftseigentümers.

§14

Bei Reparaturen an Anschlussleitungen (von der Hauptleitung weg bis und mit Wassermesser) übernimmt das Werk die Kosten, sofern kein schuldhaftes Verhalten des Grundeigentümers oder eines Dritten vorliegt.

§15

Beim Bau von Anschlussleitungen wie auch bei Erweiterungen bestehender Anlagen sind folgende Vorschriften zu beachten:

Die Anschlussleitung zum Hause muss in den Keller oder in einen entsprechenden Schacht eingeführt werden und mit einem Haupt- und Entleerungshahn versehen sein. Diese Einrichtungen sind leicht zugänglich anzubringen und vor Frost zu schützen.

Private Wasserversorgungsnetze dürfen nicht mit dem öffentlichen Netz verbunden werden.

Für Hauptleitungen, die durch fremde Grundstücke führen, ist gemäss Art. 676 ZGB eine Dienstbarkeit im Grundbuch bzw. Katasterbuch einzutragen.

§16

1) Anschlussleitungen innerhalb des Baugebietes sowie der Hofgruppen-Wasserversorgungen Bisnacht und Gisiberg gehen mit der Inbetriebnahme in das Eigentum und den Unterhalt der Gemeinde über.

2) Anschlussleitungen ausserhalb des Baugebietes bleiben ohne besonderen Gemeindeversammlungsbeschluss im Besitze des Anschliessers, welcher auch für den Unterhalt derselben aufzukommen hat.

§17

1) Die Kosten für die Erstellung und den Unterhalt der Hausinstallationen, d.h. ab Wasserzähler, gehen zulasten des Liegenschaftseigentümers.

2) Hausinstallationen müssen den Leitsätzen für die Erstellung von Wasserinstallationen des Schweizerischen Vereins von Gas- und Wasserfachmännern entsprechen.

4. Wassermessung

§18

1) Sämtliche Anschlüsse an das Werk sind mit Wassermessern zu versehen.

2) Der Wasserverbrauch für öffentliche Liegenschaften, die am öffentlichen Netz angeschlossen sind, ist ebenfalls mit Wassermessern zu erfassen

§19

Bei Wasserzögern mit extrem hohem Spitzenverbrauch ist der Gemeinderat ermächtigt zur Registrierung der Verbrauchsspitzen den Einbau eines Spezialwassermessers anzuordnen.

5. Anschlussbeiträge, Erschliessungsbeiträge und Wasserzins

§20

- 1) Die gesamten Aufwendungen des Werkes für den Betrieb und Unterhalt der Anlagen einschliesslich Verzinsung und Amortisation des Schuldkapitals sind langfristig durch Anschluss- bzw. Erschliessungsbeiträge und Wasserzinsen zu decken.
- 2) Der Gemeinderat lässt aufgrund eines Ausbau- und Finanzierungsplanes die erforderlichen Beiträge und Wasserzinsen berechnen und legt diese der Gemeindeversammlung zur Beschlussfassung vor.
- 3) Ändern sich die Verhältnisse so, dass die weitere Anwendung der beschlossenen Ansätze unbillig wäre, so ist der Gemeinderat verpflichtet, der Gemeindeversammlung eine Anpassung der Beiträge und Wasserzinsen zu beantragen.

§21

- 1) Für Neuanschlüsse ist ein Anschlussbeitrag gemäss Anhang zu entrichten.
- 2) Wird ein bestehendes Gebäude vollständig abgebrochen oder durch einen Brandfall zerstört und neu aufgebaut, so wird der Anschlussbeitrag für den neuen Zustand nach §21, Absatz 1 dieses Reglementes berechnet. In Brandfall jedoch nach Abzug der Brandlagerschatzung Basis 1939. Von diesem Betrag werden früher geleistete Anschlussbeiträge in Abzug gebracht, sofern sie entweder aus den Akten der Gemeinde oder durch Quittung seitens des Eigentümers nachweisbar sind.
- 3) Wird durch Um- oder Neubauten der Versicherungswert erhöht, so wird der betreffende Hauseigentümer aufgrund der erhöhten Schätzung nach Massgabe von §20, Absatz 1 dieses Reglementes beitragspflichtig. Ein im Schätzungsverfahren erhöhter Versicherungswert (ohne bauliche Änderung) begründet keinen Ergänzungsbeitrag.
- 4) Als Berechnungsgrundlage dient in allen Fällen der Versicherungswert, der sich aus der Grundschatzung Wert 1939, zuzüglich Teuerungszuschlag gemäss Baukostenindex des Basellandschaftlichen Gebäudeversicherungsanstalt (GVA) zusammensetzt.

§22

Die Gemeinde kann für unüberbaute, erschlossene Parzellen Erschliessungsbeiträge erheben, welche an die späteren Anschlussbeiträge angerechnet werden. Der Gemeinderat hat Antrag an die Gemeindeversammlung zu stellen.

§23

Für die Wasserabgabe an die öffentlichen Brunnen, für kommunale Gebäude und Anlagen, für die Strassensprengung und für die Bereitstellung der Wasserversorgungsanlagen für Feuerwehrzwecke entrichtet die Einwohnerkasse an das Wasserwerk jährlich einen mindestens kostendeckenden Beitrag, der von der Gemeindeversammlung festgelegt wird.

§24

- 1) Das Wasserwerk erhebt vom Grundstückeigentümer für den Wasserverbrauch jährlich einen Wasserzins. Für die Bezahlung des Wasserzinses haftet der Eigentümer des Grundstückes bzw. des Gebäudes.
- 2) Der Einzug des Wasserzinses erfolgt durch die Organe des Werkes. Das Rechnungsjahr läuft vom 1. Januar bis 31. Dezember. Für das Rechnungswesen gelten die einschlägigen Bestimmungen des Gemeindegesetzes und die Instruktion über das Rechnungswesen der Gemeinden.
- 3) Der Wasserzins setzt sich zusammen aus einer Grundgebühr und einer Wasserbezugsgebühr.

§26

- 1) Die Wasserbezugsgebühr wird gemäss der bezogenen Wassermenge berechnet, die durch einen Wassermesser erfasst wird.
- 2) Bei Ausfall des Wasserzählers gilt nach Abklärung des Ausfalls der Wasserbezug der gleichen Periode des Vorjahrs.
- 3) Die Wasserbezugsgebühr (m³-Preis) ist im Anhang aufgeführt.
- 4) Der Bauwasserbezug wird gemäss Anhang berechnet.
- 5) Mengenrabatte sind nicht zulässig.
- 6) Der Gemeinderat entscheidet über eine allfällige Verrechnung des Wasserverbrauches für öffentliche Zwecke.

Minimalbeitrag der Einwohnerkasse pro Jahr Fr. 3'000.—.

§27

Alljährlich kann mit dem Voranschlag die Gemeindeversammlung die im Anhang enthaltenen Tarifansätze unter Ziffer 3. 4. Und 5. Neu festsetzen und hat den Verwaltungskostenbeitrag an die Gemeindekasse zu beschliessen.

§28

- 1) Die Zahlungsfrist für Anschlussbeiträge und Bauwasser beträgt ab Datum der Rechnungsstellung 60 Tage mit 2% Skonto oder 90 Tage netto. Die Zahlungsfrist für Erschliessungsbeiträge wird durch den Gemeinderat geregelt. Für Wasserzins, Installationen, Reparaturen und Bussen 60 Tage netto. Für verspätete Zahlungen wird ein Verzugszins, vom Ablauf der Zahlungsfrist an erhoben, wie er für die Gemeindesteuer im betreffenden Jahr erhoben wird.
- 2) Für die Bezahlung der Beiträge, Gebühren und weitere Forderungen des Werkes haftet der im Zeitpunkt der Rechnungsstellung im Grundbuch eingetragene Eigentümer. Gemäss §100 EG zum ZGB besteht dafür ein gesetzliches Grundpfandrecht.
- 3) Gegen die Rechnungsstellung des Werkes kann innert 10 Tagen nach Zustellung beim Gemeinderat eine schriftliche begründete Einsprache erhoben werden, Beitragsverfügungen können beim kantonalen Enteignungsgericht angefochten werden. Die Verfügungen sind mit der entsprechenden Rechtsmittel Belehrung zu versehen.

6. Betrieb und Unterhalt

§29

Den Organen des Werkes steht das Recht zu, die Wasserinstallationen zu überprüfen. Die Wasserbezüger haben den Organen den Zutritt zu allen Teilen der Einrichtungen zu gestatten und zu ermöglichen.

§30

- 1) Der Liegenschafts- bzw. Grundeigentümer hat die Bauinstallationen und Einrichtungen in gutem Zustand zu halten und darauf zu achten, dass alle Hahnen dicht verschliessen. Mängel hat er auf seine Kosten zu beheben.
- 2) Bei anhaltender Kälte sind Wasserleitungen, welche dem Frost ausgesetzt sind, zu entleeren.
- 3) Für alle Schäden an den Hausleitungen und Installationen und den dadurch entstehenden Wasserschäden haftet der Liegenschaftseigentümer. Er haftet auch für Beschädigungen am Wasserzähler.

§31

Die vom Werk zur Sicherung von Leitungen, Schiebern, Wasserzählern, Hahnen und anderen Einrichtungen angebrachten Plomben gelten als amtlichen Siegel. Wer diese erbricht, entfernt oder unwirksam macht, wird nach Art. 290 des Schweizerischen Strafgesetzbuches bestraft.

§32

Störungen und Wasserverluste an Hauptleitungen, Hausanschlussleitungen und Wasserzählern sind dem Werk unverzüglich zu melden.

7. Strafbestimmungen

§33

Soweit nicht Tatbestände des allgemeinen Strafrechtes erfüllt sind, ist aufgrund dieses Reglementes strafbar,

- wer verfügte Einschränkungen betreffend dem Wasserverbrauch zuwiderhandelt,
- wer die vom Werk angebrachten Plomben erbricht, entfernt oder unwirksam macht,
- wer sich an den zum Werk gehörenden Anlagen unbefugterweise betätigt oder diese verunreinigt oder beschädigt,
- wer das Werk störende, unerlaubte Einrichtungen installiert oder installieren lässt,
- wer den übrigen Bestimmungen dieses Reglementes zuwiderhandelt.

§34

Bei Übertretungen dieses Reglementes kann der Gemeinderat Bussen bis zu einer Höhe von Fr. 100.— aussprechen. Vorbehalten bleiben die Strafbestimmungen des Wasserversorgungsgesetzes und des Grundwassergesetzes.

8. Schlussbestimmungen

§35

Das vorliegende Reglement ersetzt dasjenige vom 24. Juni 1946 mit den seither beschlossenen Änderungen und Ergänzungen, sowie besondere

ANHANG ZUM WASSERREGLEMENT DER GEMEINDE TENNIKEN

A. Tarifbestimmungen

1. Anschlussbeiträge

| | |
|--|----------------------------|
| Neubauten und Neuanschlüsse | 2% des Versicherungswertes |
| Industrieneubauten | 3% des Versicherungswertes |
| Neubauten (Wiederaufbau nach Brandfall) | 2% des Versicherungswertes |
| Bauliche Veränderungen | 2% des Versicherungswertes |
| (Ein Mehrwert von Fr. 2'000.— inkl. Teuerungszuschlag ist beitragsfrei) | |
| unüberbaute Grundstücke | Fr. —.50 pro m2 |
| Der Anschlussbeitrag beträgt im Minimum | Fr. 500.— |
| Grundgebühr für jeden Anschluss | Fr. 200.— |

2. Erschliessungsbeiträge

unüberbaute, erschlossene Grundstücke
Diese werden von Fall zu Fall
von der Gemeindeversammlung festgesetzt.

3. Grundgebühr

| | |
|-----------------------------------|-----------------------|
| Grundgebühr (ohne Freiquantum) | Fr. 20.— |
| Bauwassergebühr | Fr. 20.— bis Fr. 60.— |

4. Wasserbezugsgebühr

| | |
|---------------------------|----------|
| Wasserbezugsgebühr pro m3 | Fr. —.50 |
| Bauwasserbezug pro m3 | Fr. —.50 |

5. Wassermessermiete

| | |
|------------------------|---------------------------|
| Wassermesser allgemein | Fr. 10.— |
| Spezial-Wassermesser | 10% des Erstehungspreises |

B. Wegleitung zur Gliederung der Wasserrechnung

1. Die Wasserrechnung ist weiterhin gemäss dem offiziellen Kontoplan (Konto Nr. 10) der Einwohnergemeinderechnung zu führen.
2. Innerhalb dieses, bis jetzt gefolgten Kontoplanes besteht jedoch noch die Möglichkeit einige wichtige Konti in der Wasserrechnung separat aufzuführen.
3. Die nachfolgende verfeinerte Aufstellung dient als Leitfaden zur Führen der Betriebsrechnung.

Aufwand

Personalkosten, aufgeteilt in:

- Besoldungen
- Beamtenversicherungskasse, Beiträge
- Beiträge, AHV, IV (Arbeitnehmerkasse)
- Versicherungsprämien (Krankenkasse, Unfall)
- Dienstalter- und Abschiedsgeschenke

Verwaltungskosten, aufgeteilt in:

- Einrichtungen
- Büromaterial
- Druckkosten, Inserate, Telefon, Porti
- übriger Aufwand (Verbandsbeiträge usw.)

Betrieb der Anlage, aufgeteilt in:

- Aufbereitungsanlagen
- Fahrzeuge
- Maschinen und Werkzeuge
- Betriebskontrolle
- Wasseruntersuchungen

Elektrizität

Unterhalt und Reparaturen

- Leitungsnetz und Hydranten
- Quellen und Brunnstuben
- Pumpwerke
- Reservoirs
- Fernmeldeanlagen und Fernsteuerungen
- Aufbereitungsanlagen
- öffentliche Brunnen
- Wasserzähler
- Betriebsgebäude, Werkstatt
- Maschinen und Werkzeuge
- Fahrzeuge

Zinsen und Entschädigungen

- Kapitalzinsen
- Landpachtzinsen
- Mietzinse
- Entschädigungen

Investitionen

- Landkauf
- Leitungsnetz und Hydranten
- Quellen und Brunnstuben
- Pumpwerke
- Reservoirs Fernmeldeanlagen und Fernsteuerung
- Aufbereitungsanlagen
- öffentliche Brunnen
- Wasserzähler
- Betriebsgebäude und Werkstatt

- Maschinen und Werkzeuge
- Fahrzeuge

Fremdwasserbezug

Nutzungsgebühren

Installationen für Dritte

Materialeinkauf

Abschreibungen

Ertrag

Wasserzins, getrennt nach Grundgebühr und Wasserbezugsgebühr

- Haushaltungen
- Gewerbe
- Industrie
- Bauwasser
- Wasserabgabe an Dritte

Anschlussbeiträge

Gebühren

Wasserzählermieten

Installationen

- Material
- Löhne

Kapitalertrag

Beiträge der Gebäudeversicherungsanstalt

Beiträge Kanton

Übriger Ertrag

Regelungen und Verträge mit den Hofgruppen-Wasserversorgungen Bisnacht und Gisiberg.
Das Reglement ist jedem Liegenschaftbesitzer zuzustellen. Das Reglement tritt nach Genehmigung durch den Regierungsrat auf den 1. Januar 1976 in Kraft.

An der Einwohnergemeindeversammlung vom 21.04.1975 genehmigt.

Namens der Einwohnergemeinde
Der Präsident: Der Gemeindegemeinder:
sig. M. Mundwiler sig. W. Gisin

Vom Regierungsrat in seiner Sitzung vom 30. September 1975 genehmigt:

Liestal, den 30. September 1975

Der Landschreiber:

Guggisberg